

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der RT Engineering GmbH

1. GELTUNGSBEREICH:

- a) Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- b) Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und somit natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmen sind.
- c) Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mögen sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

2. VERTRAGSABSCHLUSS:

- a) Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- b) Verkäufe, Aufträge und Verträge mit der RT Engineering GmbH kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Die in Anzeigen, Preislisten, Prospekten angegebenen Leistungsdaten, Eigenschaften, Einzelpreise und Konditionen sind grundsätzlich unverbindlich. Daten in Auftragsbestätigungen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu überprüfen. Werden vom Kunden nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Auftragsbestätigung Abweichungen moniert und diese unverzüglich schriftlich mitgeteilt, gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Ausführungen als vereinbart und verbindlich.
- c) Vertreter sowie Mitarbeiter der RT Engineering GmbH sind nur zur Entgegennahme von Aufträgen, nicht aber zur Bestätigung von Aufträgen, zum Abschluss von Verträgen, verbindlichen Zusagen und auch nicht zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.
- d) Werden an die RT Engineering GmbH Angebote gerichtet, so ist der Vertragspartner an eine angemessene, mindestens jedoch 14-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

- a) Die Preise verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ab Betriebsstätte der RT Engineering GmbH, situiert in Eben 5a, 4716 Hofkirchen an der Trattnach, zzgl. Mehrwertsteuer exkl. Transportkosten.
- b) Sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlungskondition vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innerhalb Österreich 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen können.
- c) Eingeräumte Rabatte, Boni, Skontoabzüge und sonstige Nachlässe sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist aufschiebend bedingt; Voraussetzung für deren Gewährung ist die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher im Zeitpunkt der Zahlung schwebender oder noch nicht erfüllter Verträge.
- d) Wechsel und Schecks werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns und nur unter Vorbehalt zahlungshalber entgegengenommen und gelten bis zu ihrer gänzlichen Einlösung nicht als Bezahlung. Alle Spesen, Gebühren und Kosten gehen, auch bei Weitergabe oder Prolongation, zulasten des Vertragspartners; sie sind im Voraus bar zu bezahlen. Für rechtzeitige Vorlage, Protest und/oder Nichteinlösung eines Wechsels übernehmen wir keine Haftung. Bei Scheck oder Wechselzahlung wird kein Skonto gewährt.
- e) Im Geschäft mit Unternehmern sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt 12% Verzugszinsen zu berechnen. Für den Fall, dass ein Kunde, der Verbraucher ist, mit seinen Zahlungen in Verzug ist, werden 5% Verzugszinsen per anno vereinbart. Wir behalten uns vor einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- f) Kunden, die Unternehmer sind, verpflichten sich bei Zahlungsverzug alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- g) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital verrechnet werden.
- h) Wir sind berechtigt bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die bereits gelieferte Ware herauszuverlangen.
- i) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

4. EIGENTUMSVORBEHALT:

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde ist verpflichtet die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu verwahren. Der Kunde hat jedweden Zugriff Dritter auf die Ware sowie jedwede Beschädigung und Vernichtung der Ware uns unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat uns sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen entstehen.
- b) Sofern unser Kunde Unternehmer ist, ist er berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Unser Kunde tritt uns bereits jetzt alle

Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten entstanden sind und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Rechnungen anzubringen. Wir nehmen die Abtretung bereits hiermit an.

Nach der Abtretung ist unser Unternehmen zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

5. LIEFERFRIST UND LIEFERUNG:

- a) Wir bemühen uns die genannten Ausführungsstermine und Lieferfristen einzuhalten. Geraten wird dennoch wider Erwarten in Verzug, so ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist berechtigt durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung ist nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz möglich. Wir haften jedenfalls nicht für den entgangenen Gewinn.
- b) Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Unterbindung der Verkehrswege oder sonstige Fälle von höherer Gewalt) berechtigen uns nach unserer Wahl zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- c) Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt in jedem Fall mit Übergabe der Ware an den Transporteur, auch wenn frachtfreie Lieferung durch uns vereinbart wurde.
- d) Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, sind wir berechtigt vollständige Zahlung zu verlangen und die Einlagerung der Ware und allfällige Neuzustellung auf Kosten und Gefahr des Kunden vorzunehmen.

6. GEWÄHRLEISTUNG- UND SCHADENERSATZ:

- a) Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, hat dieser jede Lieferung unverzüglich, jedenfalls aber vor Einbau oder Weiterverarbeitung, auf sichtbare Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel schriftlich in detaillierter Weise ebenso unverzüglich, spätestens innen 7 Tagen, bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen zu rügen. Auf die Einrede der mangelnden Rüge können wir uns im Streitfall auch dann berufen, wenn wir sie außergerichtlich nicht erhoben haben.
- b) Auch verdeckte Mängel sind vom Unternehmer unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen und zwar ebenfalls schriftlich in detaillierter Weise, spätestens innen 7 Tagen. Festgehalten wird ausdrücklich, dass für einen Verbraucher diese Regel nicht gilt.
- c) Wiederum im Geschäftsverkehr mit Unternehmern sind die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Kunde verzichtet im beidseitigen Unternehmergeschäft auf die Wandlung des Vertrages. Die Verbesserung erfolgt nach unserer Wahl am Lieferort oder im Werk. Für den Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, sind Schadenersatzansprüche aller Art uns gegenüber ausgeschlossen, sofern uns vom Kunden nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Unseren Kunden, die Verbraucher sind, haften wir für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden (insbesondere Sachschäden) haften wir nur, wenn diese durch unser Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt wurden.
- e) Durch das vorbehaltlose Zustandekommen des Vertrages verzichtet der Kunde auch auf sämtliche vorvertragliche Schutzbestimmungen unsererseits, etwa Warnpflicht oder Aufklärungspflicht, so weit uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt. Für Personenschäden, die ein Kunde, der Verbraucher ist, erleidet, die aus einer Verletzung vorvertraglicher Schutzbestimmungen, wie etwa einer Warnpflicht oder einer Aufklärungspflicht durch uns resultieren, haften wir auch bei leicht fahrlässigem Verhalten.
- f) Die Gewährleistungsfrist beginnt für Kunden, bei denen es sich um Unternehmer handelt, mit dem Tag der Anlieferung unserer Produkte an der vereinbarten Lieferadresse und beträgt 6 Monate. Im Geschäft mit Unternehmern verlängern, hemmen oder unterbrechen Ersatzlieferungen oder Mängelbehebungen die Gewährleistungsfrist nicht. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Schadenersatzansprüche unserer Kunden, die nicht Verbraucher sind, sind innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen. Die Geltendmachung von § 924 Satz 2 ABGB wird bei Geschäftsabschlüssen mit Unternehmern ausgeschlossen. Auch Rückgriffsansprüche nach § 933 b ABGB gegen uns sind für Kunden, die Unternehmer sind, ausgeschlossen. Den Unternehmer berechtigt die Geltendmachung von Mängeln nicht zur Änderung von Zahlungsbedingungen und nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

7. ANZUWENDENDENES RECHT/GERICHTSSTAND:

- a) Es gilt das österreichische Recht als vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Firmensitz, situiert in Eben 5a, 4716 Hofkirchen an der Trattnach, sachlich zuständige, österreichische Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

- b) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.